

Rekordgeldbuße im Kartellrecht. Fast 3 Milliarden Euro sollen vier europäische Lkw-Hersteller zahlen, weil sie ihre Listenpreise abgesprochen haben sollen. Die Kartellbrüder sollen außerdem einen Zeitplan für die Einführung von Vorrichtungen zur Emissionssenkung abgesprochen haben, ferner die Weitergabe der Kosten dafür an die Kunden. Die EU-Kommission hat sich nach eigenen Angaben mit Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF auf einen entsprechenden Vergleich geeinigt. MAN muss nichts zahlen, weil es als Kronzeuge die 14 Jahre lang dauernde Komplizenschaft auffliegen ließ. Gegen den Hersteller Scania wird weiter ermittelt.

B • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Der Verletzte im Strafverfahren

Seit dreißig Jahren gibt es ihn: den „Verletzten“ im Strafverfahren. Durch das Opferschutzgesetz vom 18.10.1986 wurde in das Fünfte Buch der StPO unter der Überschrift „Sonstige Befugnisse des Verletzten“ ein vierter Abschnitt eingefügt. Unabhängig von dem Anschluss als Nebenkläger sollte im Strafprozess der Verletzte als selbstständiger Verfahrensbeteiligter etabliert werden. Hierzu dienten moderate Unterrichtspflichten, Informationsrechte, der Anspruch auf den Beistand eines Rechtsanwalts oder einer Vertrauensperson sowie begrenzte Mitwirkungsrechte im Prozess. Durch das Opferschutzgesetz schien die Struktur des herkömmlichen Strafprozesses, für den die Unschuldsvermutung eine tragende Säule ist, noch nicht in Frage gestellt. Das Akteneinsichtsrecht, das dem anwaltlichen Beistand des Verletzten zugebilligt wurde (§ 406e StPO), ließ zwar dem Akteninhalt angepasste Zeugenaussagen befürchten. Damit ließ sich aber leben, da die Anpassungen für erfahrene Prozessbeteiligte schnell erkennbar sind. Einer der damals im Bundesjustizministerium tätigen Mitverfasser des Gesetzes, Hans Hilger, sah für weitere Gesetzesnovellen keinen Platz. Mit dem Opferschutzgesetz seien die Reformmöglichkeiten „weitgehend ausgelotet und verwirklicht“ (Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO, 1988, Vor § 406d).

Er hatte sich geirrt. Die schwarze Phantasie der ihm nachfolgenden Generation an Gesetzesproduzenten konnte Hilger, der noch ein Mann von rechtshistorisch bewandeter Prinzipienfestigkeit war, nicht vorausahnen. Dem Opferschutzgesetz folgte 1998 ein Zeugenschutzgesetz, 2004 ein Opferrechtsreformgesetz, 2009 ein 2. OpferRRG und 2015 ein 3. OpferRRG. Dem Verletzten gilt die ganze Sorge dieser Gesetzeswerke. Während der „normale“ Zeuge nur über sein Zeugnisverweigerungsrecht als Angehöriger des Beschuldigten (§ 52 III StPO) und das Auskunftsverweigerungsrecht im Falle drohender Strafverfolgung (§ 55 StPO) zu belehren ist, sind die Verletzten über ihre Befugnisse im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens „möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache“ zu unterrichten (§§ 406i, 406j StPO). Die Befugnisse, über die zu belehren ist, summieren sich auf wenigstens 54! Gelegentlich verliert der Gesetzgeber selbst den Überblick: So verlangt § 406i I StPO eine Unterrichtung über die Befugnisse des Verletzten „aus den §§ 406d bis 406h“ und übergeht hierbei, dass zumindest § 406d III StPO schon eine Belehrung über die Informationsrechte aus § 406d II StPO vorsieht. Doppelt genäht hält besser – das war bislang keine Maxime der Gesetzgebungskunst. Zu den Gesetzesberatungen war auch der „Nationale Normenkontrollrat“ (NKR) hinzugezogen worden. Angesichts des labyrinthischen Gesetzestextes klingt seine Stellungnahme fast wie Hohn: Er „begrüßt die Rechtsvereinfachungen beim Opferschutz“ (BT-Drs. 18/4621, 42)!

Der erst am 1.1.2017 in Kraft tretenden Regelung zur „psychosozialen Prozessbegleitung“ des Verletzten widme ich mich in der nächsten Kolumne. •

Dr. h. c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes